

auszuhalten vermochte.

Im letzten Kapitel »Theologie-Philosophie-Literatur« stellt Lochbrunner gleichsam als Frucht seiner vorausgehenden Untersuchungen zu den fünf Philosophenfreunden Balthasars Überlegungen an zur Art und Weise, wie Balthasar selbst das Verhältnis von Theologie und Philosophie konzipiert und welches Gewicht die Literatur für ihn und seine Philosophenfreunde hatte. Lochbrunner schließt die Arbeit mit einer Reflexion zur »Interpretation als methodisches Bindeglied zwischen Literatur, Philosophie und Theologie« (222).

Wer zu diesem Buch greift, erfährt eine nahezu unüberschaubare Fülle von Details über Leben und Werk Hans Urs von Balthasars, sowie über die mit ihm befreundeten fünf Philosophen, die Lochbrunner mit vielen Quellenverweisen dokumentiert. Darüber hinaus gewährt das Werk wertvolle Einblicke in das Bemühen dieser Autoren um eine christlich inspirierte Kultur Europas. Das Werk ist leicht lesbar und klar, so dass nicht nur Fachleute, sondern auch theologisch und philosophisch interessierte Akademiker es mit Gewinn lesen können, insbesondere jene, die an Person und Wirken Balthasars über den streng theologisch-philosophischen Bereich hinaus interessiert sind.

Florian Pitschl, Brixen

Kirchenrecht

Kriegbaum, Christian: Die »Sonntägliche Wort-Gottes-Feier« – aus der Not geboren, zum Segen geworden (= Dissertationen – Kanonistische Reihe, 21), St. Ottilien: EOS 2006, 239 Seiten, ISBN 978-3-8306-7261-6, Euro 16,00.

In Anbetracht einer wie auch immer gearteten Notlage sind prinzipiell zwei komplementäre Bestrebungen angebracht: Während die erste Bestrebung auf die (kurzfristige) Linderung der gegebenenfalls eingetretenen Auswirkungen der betreffenden Notlage abzielen hat, muss die zweite, entscheidende Bestrebung dahin gehen, deren Ursachen (längerfristig und dauerhaft) zu beseitigen.

Eine Notlage seelsorglicher Art bildet den Ausgangspunkt der hier vorzustellenden Untersuchung, bei der es sich um eine am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik in München erstellte Lizentiatsdissertation handelt. Ihr Verfasser, Priester der Diözese Passau, umschreibt die von ihm thematisierte Notlage samt ihrer unter theologischem, kirchenrechtlichem und pastoralem Aspekt betrachteten wohl gravierendsten Auswirkung mittels

folgender Frage: »Was geschieht, wenn [die sonntägliche Eucharistiefier] aufgrund des gegenwärtigen Priestermangels in vielen Pfarrgemeinden nicht mehr möglich ist oder in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird?« (19) Eine gängige Antwort darauf stellen die vielerorts bereits als Selbstverständlichkeit betrachteten »Sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern« dar, das heißt (Wort)Gottesdienste (mit oder ohne Kommunionsspendung), die in Ermangelung eines Priesters anstelle der Sonntagsmesse gefeiert und von einem Diakon oder Laien geleitet werden. Bezüglich dieser Praxis sind, wie der Verfasser im Vorwort (14) zu Recht feststellt, »viele theologische und kirchenrechtliche Fragen offen« (ebd.). Seine Absicht, diese Fragen aufzugreifen und einer Beantwortung zuführen zu wollen, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.

Im Anschluss an das »Abkürzungsverzeichnis« (15–18) und eine knappe, aber prägnante Einleitung, in deren Rahmen er zum einen die »Zielsetzung der Arbeit« (19–21) umreißt, zum anderen die »Wahl des Titels und der verwendeten Begriffe« (22–24) erläutert, nähert er sich der von ihm gewählten Thematik zunächst unter dem Aspekt »Aus der Not geboren« (25–141). Im Mittelpunkt des ersten Kapitels steht »Die »Pflicht« zur Heiligung des Sonntags in einer gottesdienstlichen Versammlung« (25–67). In diesem Zusammenhang zeigt der Verfasser die durchgängige rechtsgeschichtliche Entwicklungslinie einer »sehr engen Verknüpfung der Heiligung des Sonntags mit der Feier der Eucharistie« auf, so dass die in bestimmten Epochen und unter bestimmten Umständen angewandten »Notlösungen« in Form von priesterlosen Wortgottesdiensten nie »über die Beseitigung des Priestermangels hinaus Bestand« gehabt haben (67).

Das zweite (und umfangreichste) Kapitel behandelt »Universalrechtliche Normen zu Sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern« (68–141). Ausgehend von den einschlägigen Darlegungen des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt der Verfasser darin zunächst Genese und Intention des für die gegenständliche Thematik einschlägigen can. 1248 § 2 CIC, demzufolge den Gläubigen sehr empfohlen wird, »wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schweren Grund die [sonntägliche] Teilnahme an einer Eucharistiefier unmöglich ist, [...] an einem Wortgottesdienst teil[zunehmen]«. Dabei wie auch im Blick auf den gesetzsystematischen Kontext dieser Norm sowie auf das von der Gottesdienstkongregation erstellte Direktorium »Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester« von 1988 und andere einschlägige Dokumente deutlich, dass ein priesterloser (Wort)Gottesdienst am Sonntag im-

mer nur eine Notlösung darstellen kann, dem die Teilnahme an der Eucharistiefeier in einer anderen Kirche stets und prinzipiell vorzuziehen ist.

Im zweiten Teil der Arbeit geht es um die konkrete Anwendung des im ersten Teil aufgenommenen recht(sgeschicht)lichen Befunds. Bereits dessen Titel – »Zum Segen geworden« (142–196) – gibt jedoch unverhohlen zu erkennen, dass sich der Verfasser dabei weniger zum Fürsprecher des geltenden Rechts als der im deutschen Sprachraum vorherrschenden Praxis macht. Dies wird beispielsweise deutlich, indem er im dritten Kapitel über »die universalrechtlichen Voraussetzungen für Sonntägliche Wort-Gottes-Feiern« (142–152) erklärt, »allein schon der Hinweis« (!) auf die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Eucharistiefeier in einem Nachbarort bedrohe »auf lange Sicht den Bestand der Gemeinde, falls der ›Empfehlung‹ viele einzelne Gläubige Folge leisten« (144). Im Anschluss an »viele Autoren« (ebd.) sieht er in der entsprechenden Empfehlung (richtig: Pflicht) eine mangelnde Wertschätzung des Wortes Gottes und die Gefahr (!), »den verschiedenen Formen der Gegenwart Jesu Christi im Sakrament, in seinem Wort und in der sich in seinem Namen versammelnden Gemeinde einen unterschiedlichen Wert beizumessen« (145). Dabei bleibt völlig außer Acht, dass die unverzichtbare, weil konstitutive Bedeutung der sonntäglichen Eucharistiefeier für die Ortskirche bzw. Pfarrei nicht allein in der sakramentalen Gegenwart Christi begründet ist, sondern auch und gerade in der sakramentalen Vergegenwärtigung seines Kreuzesopfers, durch das »die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet« (can. 897 CIC) wird.

Im vierten Kapitel bietet der Verfasser eine erhellende »Übersicht zu partikularrechtlichen Regelungen im deutschsprachigen Raum« (153–174). Dabei scheut er sich nicht, eine gewisse Hilflosigkeit der zuständigen Leitungsorgane im Umgang mit den universalkirchlichen Normen auf der einen und der diesen Normen vielerorts zuwiderlaufenden Praxis auf der anderen Seite zu diagnostizieren und (mit Recht) zu beanstanden. Besonders zu würdigen ist in diesem Zusammenhang die ebenso gründliche wie umfassende Erschließung des einschlägigen Quellenmaterials.

»Grundaspekte der Feier des Wortgottesdienstes« (175–194) ist das fünfte Kapitel überschrieben, an dessen Beginn ein ebenso verbreiteter wie folgenschwerer theologischer Irrtum seinen Niederschlag gefunden hat: Entgegen der Behauptung des Verfassers ist nicht die »Gemeinde Trägerin der Liturgie« (175), sondern die Kirche. Dieser Fauxpas ist umso verwunderlicher, als er die ein-

schlägigen Vorgaben der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums und des daran anknüpfenden can. 837 § 1 CIC durchaus kennt und korrekt wiedergibt. Wenn es sich bei Gemeinde und Kirche aber um austauschbare Größen handeln würde – was nach Auffassung des Verfassers scheinbar der Fall ist –, wäre tatsächlich nicht mehr einsichtig zu machen, warum einer Eucharistiefeier (in welcher »Gemeinde« auch immer) gegenüber einer anderweitigen gottesdienstlichen Versammlung (der eigenen, örtlichen »Gemeinde«) der Vorzug gegeben werden sollte. Die sakramentale Dimension von Eucharistie und Kirche würde weit hinter deren soziale Dimension zurückfallen. Damit aber wäre auch nicht mehr einsichtig zu machen, warum die Kirche überhaupt daran festhalten sollte, die sonntägliche Feier der heiligsten Eucharistie als Regel und Ideal, einen ersatzweise gefeierten (Wort)Gottesdienst hingegen immer und nur als Ausnahme und Notlösung zu betrachten. Die heiligste Eucharistie erschiene dann nur mehr als eine von mehreren (weitgehend gleichwertigen) Formen sonntäglicher »Gemeindeversammlung«.

Das sechste und letzte Kapitel bietet unter dem Titel »Ermutigung, Ausblicke und offene Fragen« (195–196) gleichsam die praktische Essenz der Untersuchung. Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass priesterlose (Wort)Gottesdienste am Sonntag überall dort – man könnte hinzufügen: und nur dort – zum Segen werden, »wo sie den ›Hunger‹ nach der Feier der Eucharistie wach halten und verstärken und so helfen, dass eine ›Durststrecke‹ überwunden werden kann« (195). Voraussetzung dafür ist allerdings die (tatsächliche und absolute!) Unmöglichkeit für die betreffenden Gläubigen, an einer Eucharistiefeier teilzunehmen. Unzutreffenderweise scheint der Verfasser jedoch davon auszugehen, dass eine solche Unmöglichkeit bereits dann gegeben ist, wenn in der betreffenden »Gemeinde« selbst die heiligste Eucharistie nicht gefeiert wird bzw. nicht gefeiert werden kann. Sind aber (bloße) Erschwernis und Unmöglichkeit erst einmal gleich gesetzt, wird die Ausnahme fast zwangsläufig zur Regel. Den damit gegebenenfalls verbundenen Gefahren ist sich der Verfasser allerdings wiederum bewusst. Uneingeschränkt zuzustimmen ist ihm daher, wenn er die Frage aufwirft, ob nicht dort, wo Notlösungen welcher Art auch immer zum Dauerzustand zu werden drohen, »ehrlicherweise dann der Schritt von der faktischen Aufhebung der Pfarrei durch Verlagerung des Ortes der Feier der sonntäglichen Eucharistie hin zur rechtlichen Aufhebung der Pfarrei beschritten werden« (196) sollte.

An formellen Unzulänglichkeiten sind etwa der auf Kosten der Übersichtlichkeit gehende Verzicht auf eine durchgängige Nummerierung zu nennen

(mit der Folge, dass die ersten fünf Kapitel allesamt wieder neu mit 1, 1.1, 1.2 etc. beginnen). Noch unübersichtlicher präsentiert sich das überhaupt nur partiell durchnummerierte Quellen- und Literaturverzeichnis (197–239), was angesichts seiner Reichhaltigkeit umso mehr zu bedauern ist: Einem »Anhang« (197–202) mit den einschlägigen partikularrechtlichen Quellen folgt die eigentliche »Bibliografie« (203–239), wobei Letztere neuerlich eine Auflistung »partikularrechtliche[r] Quellen« (216–219) enthält. Im Inhaltsverzeichnis sind die Seitenangaben zu 2.2.2 im zweiten Kapitel (9), zu 1.3 im dritten Kapitel (10) sowie zu 1.2 und 1.2.1 im fünften Kapitel (12) nicht korrekt angegeben. Diverse in den Anmerkungen verwendete Literaturangaben sucht man in der Bibliographie vergeblich, so jene zu Bäumker (Anm. 103), Baumgartner (Anm. 134), Guardini (Anm. 149), Rau (Anm. 541) und Koch (Anm. 561). Ärgerlich sind auch die vornehmlich in fremdsprachigen und hier vor allem italienischen Zitaten gehäuft auftretenden orthographischen Mängel, beispielsweise in Anm. 198 (»ipisius« statt »ipsius«), Anm. 243 (»praesenza« statt »presenza«), Anm. 244 (»diemensione« statt »dimensione«) und Anm. 245 (»frone« statt »fronte«) oder im Literaturverzeichnis unter Rivella (»Diretto« statt »Diritto«).

Unter inhaltlichem Aspekt ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Verfasser eine hinsichtlich Umfang und Komplexität beeindruckende Aufnahme des einschlägigen recht(sgeschichtlichen) Befunds bietet, dann aber offenbar davor zurückscheut, diesen Befund als Maßstab an die vielerorts bestehende und ihm nach eigenem Bekunden nicht unbekannt Praxis anzulegen. Die »bis heute unge löste Spannung« (195) zwischen Rechtslage und Rechtspraxis spiegelt sich insofern auch im Ertrag seiner Untersuchung wieder, die letztendlich mehr Fragen aufwirft als beantwortet. Dazu gehört auch und vor allem die Frage, ob der Priestermangel, der hierzulande unisono als Grund für die Einführung priesterloser (Wort)Gottesdienste am Sonntag genannt wird, durch den faktisch erzeugten Eindruck einer weitgehend problemlosen Ersetzbarkeit der Eucharistiefeier letztendlich nicht sogar gefördert wird. Die (kurzfristige) Linderung einer Notlage würde damit der (langfristigen und dauerhaften) Behebung ihrer Ursache im Weg stehen. Diese und andere drängende Fragen im Zusammenhang mit der behandelten Thematik müssen gestellt und beantwortet werden (dürfen). Ansonsten droht (zumindest in strukturschwachen Gebieten) eine de facto priester- und eucharistielose Kirche, die mit der katholischen nur mehr den Namen gemein hat.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

Kirchengeschichte

Gerhard B. Winkler, Georg Michael Wittmann (1760–1833) Bischof von Regensburg. *Zwischen Revolution und Restauration, Regensburg: Verlag Schnell und Steiner, 2005, 372 S. und 32 Tafeln mit Farb- und Schwarz-weiß-Abbildungen, ISBN: 3795417635, Euro 34,90.*

In der seit Jahrzehnten erfolgten Erforschung des Lebens und Wirkens des Regensburger präkonisierten Bischofs Dr. phil. Dr. theol. h.c. Georg Michael Wittmann (1760–1833) stellt die vorliegende erste umfassende Biographie einen Meilenstein dar.

Kurz vor dem Hinscheiden Wittmanns berichtete der Apostolische Nuntius für das Königreich Bayern, Erzbischof Charles Graf Mercy d'Argenteau, im Informativprozeß gegenüber Papst Gregor XVI.: »Wittmann könne ob seiner Großen Tugenden und seines Wissens mit Recht als eine der ersten Leuchten des deutschen Sprachraums angesehen werden.« Der Nuntius wußte genau, was er damit ausdrücken wollte. Er kannte und schätzte den Diener Gottes als einen unbeirrbar kämpfer für Papst und Kirche gegen den einseitigen Rationalismus der Aufklärung, die das Übernatürliche mit bloßer Humanität und die unendlich reiche und schöpferische Welt der christlichen Dogmen mit einem dürftigen Moralismus vertauschen wollte. Kompromißlos verteidigte er die Rechte der katholischen Kirche gegen anmaßende Staatsorgane. Der Nuntius schätzte Wittmann als einen überzeugten und deshalb auch andere überzeugenden Priester, der das Apostolat der Tat so harmonisch mit der des Betens, Opfern und Leidens zu verbinden vermochte, weshalb er ihn zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der Kirche seiner Zeit zählte. Ohne Übertreibung hat der Autor des Werkes, der angesehene Kirchenhistoriker Gerhard Winkler OCist., in der Biographie das Leben und das mehr als 50-jährige Wirken des Dieners Gottes als Regensburger Priesterseminars, als Apostel der Caritas, als Dompfarrer, Domkapitular, Dompropst, als Weihbischof und Generalvisitator des Bistums und schließlich als präkonisierter Bischof von Regensburg aufgezeigt. Daraus geht hervor, daß Wittmann maßgeblich dazu beigetragen hat, die Aufklärung in Bayern zu überwinden und in einer im sich Umbruch befindlichen Welt die kirchliche Erneuerungsbewegung in seinem Vaterland ins rechte Lot zu bringen.

Ein besonderer Dank gebührt Gerhard Winkler, daß er die wissenschaftlichen Fähigkeiten Wittmanns besonders auf dem Gebiet der orientalischen